

Herausforderungen politischer Bildung und pädagogischen Handelns an sächsischen Schulen

Eine Fallbeispielsammlung



Inhalt

Vorwort	2
Fall 1: Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	3
Fall 2: Volksverhetzung im Unterricht	6
Fall 3: Bundestagsbesuch auf Einladung einer Abgeordneten	9
Fall 4: Rassistische Beleidigungen in sozialen Netzwerken	11
Fall 5: Politisch motivierte Gewalt zwischen Mitschülern	14
Fall 6: Besuch vom „Platzhirsch“	17
Fall 7: Wenn Opa erzählt, ...	20
Fall 8: Protestaktion von Schülerinnen und Schülern	23
Fall 9: Politische Äußerungen im Unterricht I	26
Fall 10: Politische Äußerungen im Unterricht II	30
Anlage: Ansprechpartner und Angebote	34

Vorwort

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
sehr geehrte Lehrerinnen und Lehrer,

in der täglichen schulischen Arbeit werden wir bedingt durch aktuelle gesellschaftspolitische Entwicklungen zunehmend mit Problemstellungen konfrontiert, die uns in unserem pädagogischen Handeln herausfordern. Diese Fallbeispielsammlung enthält aktuelle Beispiele aus der schulischen Praxis¹ und wird zukünftig um weitere Fallbeispiele ergänzt werden.

Bei den einzelnen Fällen betrachten wir jeweils die aktuell gültige Rechtslage und geben Hinweise zum schulorganisatorischen Handeln. Außerdem benennen wir Ihnen mögliche pädagogische Maßnahmen, beschreiben damit verbundene Herausforderungen und unterbreiten fallspezifische Unterstützungsangebote.

Unsere Fallbeispielsammlung versteht sich nicht als eine Handlungsanleitung oder gar -vorgabe, sondern vielmehr als Empfehlung, die mehr Handlungssicherheit bei Schulleitungen und Lehrkräften erzeugen soll. Dabei ist eine kritische Auseinandersetzung mit den Falldarstellungen durchaus erwünscht.

Bei Nutzung der Fallbeispielsammlung im eigenen schulischen Alltag sind bezüglich der vorgeschlagenen Maßnahmen die jeweilige Situation, das Alter und die persönliche Reife der beteiligten Schülerinnen und Schüler sowie deren soziokultureller Hintergrund angemessen zu berücksichtigen. Schulleitungen müssen bei einer Konfrontation mit derartigen Problemstellungen eine aktive Rolle einnehmen, da eine erfolgreiche und nachhaltige Lösung nur durch gesamtschulische Entwicklungsprozesse erreicht werden kann. Dies nimmt die einzelne Lehrkraft nicht aus der pädagogischen Verantwortung, denn schulisches Handeln ist hier als gesamtkollegiale Herausforderung zu sehen.

Schule darf in schwierigen Fällen nicht allein gelassen werden. Die Schulreferentinnen und Schulreferenten der Standorte des Landesamtes für Schule und Bildung unterstützen als Schulaufsicht die Schulleiterinnen und Schulleiter bei besonderen Herausforderungen der schulischen Praxis. Zahlreiche Unterstützungsangebote und Ansprechpartner finden sich im Anhang dieser Fallbeispielsammlung und werden regelmäßig aktualisiert.

Ralf Berger
Präsident des Landesamtes für Schule und Bildung

¹ Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen sind die verwendeten Namen frei erfunden und die Situationsbeschreibungen verfremdet worden.

Fall 1: Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

Im Physikunterricht der 10. Klasse an einer Oberschule entdeckt der Fachlehrer, dass der Schüler Tim N. während einer Arbeitsphase an seinem Arbeitsplatz die Tischplatte mit Hakenkreuzen und SS-Runen beschmiert.

Rechtslage	<p><i>Strafrechtliche Betrachtung</i></p> <p>Die im Fallbeispiel beschriebene Handlung des Schülers Tim N. könnte nach § 86a StGB als Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen strafbar sein.</p> <p>Eine Information der Polizei über den Vorfall durch die Schule sollte nach pädagogischer Abwägung wohlüberlegt sein und obliegt allein der Schulleitung. Auf Grund des Legalitätsprinzips nach § 163 StPO könnte die Information der Polizei die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft nach sich ziehen. Die Schule selbst hat dann keinen Einfluss mehr auf den weiteren Fortgang des Verfahrens, was sie aber nicht von ihrer pädagogischen Verantwortung für den betroffenen Schüler entbindet. Eine Einschaltung der Polizei ist unumgänglich, wenn schulische Handlungsmaßnahmen ungeeignet sind, um eine Verhaltensänderung bei Tim N. herbeizuführen.</p> <p><i>Schulrechtliche Betrachtung</i></p> <p>Unabhängig von der strafrechtlichen Betrachtung trägt die Schulleitung auch immer Verantwortung für die Einhaltung und Erfüllung des im Schulgesetz festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrages an ihrer Schule: „Die Schule unterrichtet und erzieht junge Menschen auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Sachsen“ (§ 1 Abs. 1 Satz 1 SächsSchulG). Daraus folgt, dass es nicht im Ermessen einer einzelnen Lehrkraft liegt, ob sie auf die Verwendung verfassungsfeindlicher Symbole reagiert; daher ist die Einbeziehung der Schulleitung geboten, damit diese ihrer Verpflichtung zur Meldung eines besonderen Vorkommnisses gegenüber den Schulaufsichtsbehörden nachkommen kann.</p> <p>Um den Erziehungs- und Bildungsauftrag zu sichern, müssen im vorliegenden Fall Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG eingesetzt werden. Dies begründet sich dadurch, dass die Handlung des Schülers eine Straftat gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung darstellt. Die Ermessensentscheidung ist auf Grundlage einer zuvor erfolgten Sachverhaltsaufklärung und unter Abwägung der daraus resultierenden Umstände zu treffen. An dieser Stelle sei auf die juristische Handreichung zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen verwiesen.</p> <p>Ist ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren hierzu anhängig, schließt dies schulische Ordnungsmaßnahmen nicht aus. Das Verbot der Doppelbestrafung findet keine Anwendung, da die schulischen Ordnungsmaßnahmen einen anderen Zweck als strafrechtliche Maßnahmen verfolgen.</p>
Schulorganisatorische Maßnahmen	<p><i>Unmittelbare Maßnahmen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▮ klare Position des Fachlehrers gegen die Verwendung verfassungsfeindlicher Symbole ▮ unverzügliche Information von Klassenlehrerin oder Klassenlehrer und Schulleitung über den Vorfall durch den Fachlehrer ▮ Beweissicherung

	<ul style="list-style-type: none"> ▮ Sicherstellung, dass die verfassungsfeindlichen Kennzeichen nicht mehr öffentlich sichtbar sind ▮ telefonische Vorabinformation der zuständigen Schulreferentin oder des zuständigen Schulreferenten durch die Schulleitung ▮ Meldung des besonderen Vorkommnisses über das Schulportal durch die Schulleitung ▮ Information der Eltern² des Schülers Tim N. durch die Schulleitung ▮ ggf. Information an die örtliche Polizeidienststelle durch die Schulleitung ▮ Veranlassung der Entfernung der verfassungsfeindlichen Kennzeichen durch die Schulleitung, bei polizeilichen Ermittlungen nur in Abstimmung mit der Polizei <p><i>Weiterführende Maßnahmen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▮ zeitnahe Information des Kollegiums über den Vorfall ▮ aktenkundige Belehrung aller Schülerinnen und Schüler über das Verbot des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen ▮ schriftliche Information der Eltern aller Schülerinnen und Schüler der Klasse über den Vorfall einschließlich der erfolgten Belehrung unter Wahrung der Anonymität ▮ Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG: <ul style="list-style-type: none"> - Anhörung der Eltern von Tim N. - Anhörung des Schülers Tim N. - Anhörung der Klassenkonferenz bei Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 bis 5 - Anhörung der Klassensprecherin oder des Klassensprechers bei Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Ziffer 3 bis 5 auf Antrag des Schülers Tim N. <p><i>Einbeziehung der Mitwirkungsgremien</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▮ Thematisierung des Vorfalls unter Wahrung der Anonymität in Gesamtlehrerkonferenz, Elternrat und Schülerrat sowie Vereinbarung weiterer gemeinsamer Schritte ▮ ggf. Beratung und Beschluss über weitere Schulentwicklungsmaßnahmen in der Schulkonferenz (vgl. pädagogische Maßnahmen)
<p>Mögliche pädagogische Maßnahmen</p>	<p><i>Individuelle Arbeit mit dem Schüler Tim N.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▮ Gespräche mit einer Vertrauensperson³ in der Schule zur Ursachenergründung und Bewusstmachung der eigenen Handlungen <p><i>Schulgemeinschaft</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▮ zeitnahe Auswertung des Falles in allen Klassen als gesamtkollegiale Aufgabe unter Einbindung der gesellschaftswissenschaftlichen Fachkonferenzen als schulinterne Unterstützung ▮ Gestaltung von Projekttagen zur politischen Bildung ▮ Nutzung außerschulischer Bildungsangebote gegen Rechtsextremismus

² Die Bezeichnung steht entsprechend für die Personensorgeberechtigten der oder des Minderjährigen.

³ Gemeint ist hierbei eine Lehrkraft, die Beratungslehrerin bzw. der Beratungslehrer oder die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter der Schule mit einem besonderen Vertrauensverhältnis zum jeweiligen Schüler. Die Herstellung des Kontakts sollte über die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer erfolgen.

	<ul style="list-style-type: none"> ▮ Stärkung der politischen Bildung als immanenten Bestandteil eines jeden Unterrichtsfaches ▮ Durchführung eines Informationselernabends
<p>Herausforderungen</p>	<p>Keinesfalls darf die Tat als gedankenlose Schmiererei eines Jugendlichen verharmlost werden. Allen an Schule Beteiligten muss durch die weiterführenden Maßnahmen die freiheitliche demokratische Grundordnung als gesetzter normativer Rahmen bewusst gemacht werden.</p> <p>Es verbietet sich, dass Tim N. sich auf sein Recht auf freie Meinungsäußerung beruft, da der durch die freiheitliche demokratische Grundordnung gesteckte Diskursrahmen überschritten ist. Lehrkräfte sind verpflichtet, sich in diesem Fall klar zum Grundgesetz zu bekennen und dürfen nicht neutral sein.</p>
<p>Weiterführendes Material und Unterstützungsangebote</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▮ Landesamt für Verfassungsschutz <ul style="list-style-type: none"> - „Verfassungsschutz durch Aufklärung“: Veranstaltungen für Schüler und Lehrkräfte http://www.verfassungsschutz.sachsen.de/1851.htm - Publikationsangebot, u. a. Broschüre „Augen auf“ http://www.verfassungsschutz.sachsen.de/601.htm ▮ Polizei Sachsen https://www.polizei.sachsen.de/de/25393.htm ▮ Schulsozialarbeiterin oder Schulsozialarbeiter ▮ Fortbildungs- und Unterstützungsangebote des Landesamtes für Schule und Bildung <ul style="list-style-type: none"> - Fortbildungsangebote im Onlinekatalog https://www.schulportal.sachsen.de/fortbildungen - Programm „Starke Lehrer – starke Schüler“ https://www.schule.sachsen.de/24054.htm ▮ Unterstützungssystem Schulentwicklung (Regionalbegleiter Schulmediation, Berater für Demokratiepädagogik, Pädagogische Supervisoren, Prozessmoderatoren) Michaela.Bausch@lasub.smk.sachsen.de ▮ Unterstützung von Projekten zum Demokratielernen und zur politischen Bildung, z. B. durch das Förderprogramm „Demokratisch Handeln“ Regionalberater: Alexander Darre https://www.demokratisch-handeln.de/info/regional/sachsen.php ▮ Fortbildungsangebote externer Partner, z. B. <ul style="list-style-type: none"> - Aktion Zivilcourage https://www.aktion-zivilcourage.de - Lernen aus der Geschichte – Schulprojekte zum Thema Nationalsozialismus und Holocaust http://www.lernen-aus-der-geschichte.de

Fall 2: Volksverhetzung im Unterricht

Der Schüler Karl B. der 7. Klasse einer Schule zur Lernförderung fällt immer wieder durch diskriminierende und menschenfeindliche Äußerungen auf. Schließlich äußert er im Ethik-Unterricht bei einer Diskussion über das Thema Liebe und Sexualität, „Schwule müssten vergast werden“. Der Fachlehrer Herr P. ist schockiert und positioniert sich deutlich gegen die Aussage Karls.

<p>Rechtslage</p>	<p><i>Strafrechtliche Betrachtung</i></p> <p>Die im Fallbeispiel beschriebene Äußerung des Schülers Karl B. könnte nach § 130 StGB als Volksverhetzung strafbar sein. Eine Information der Polizei über den Vorfall durch die Schule sollte nach pädagogischer Abwägung wohlüberlegt sein und obliegt allein der Schulleitung. Eine Einschaltung der Polizei ist unumgänglich, wenn schulische Handlungsmaßnahmen ungeeignet sind, um eine Verhaltensänderung bei Karl B. herbeizuführen.</p> <p>Zu beachten ist aber, dass ein bei der Begehung der Tat noch nicht 14 Jahre alter Schüler im strafrechtlichen Sinne schuldunfähig ist (§ 19 StGB).</p> <p><i>Schulrechtliche Betrachtung</i></p> <p>Unabhängig von der strafrechtlichen Betrachtung trägt die Schulleitung auch immer Verantwortung für die Einhaltung und Erfüllung des im Schulgesetz festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrages an ihrer Schule. Nach § 1 Abs. 5 Ziffer 4 SächsSchulG sollen Schülerinnen und Schüler insbesondere lernen „allen Menschen vorurteilsfrei zu begegnen, unabhängig von ihrer (...) sexuellen Orientierung sowie für ein diskriminierungsfreies Miteinander einzutreten“. Daraus folgt, dass es nicht im Ermessen einer einzelnen Lehrkraft liegt, ob sie auf volksverhetzende und diskriminierende Äußerungen reagiert; daher ist die Einbeziehung der Schulleitung geboten, damit diese ihrer Verpflichtung zur Meldung eines besonderen Vorkommnisses gegenüber den Schulaufsichtsbehörden nachkommen kann.</p> <p>Um den Erziehungs- und Bildungsauftrag zu sichern, müssen im vorliegenden Fall Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG eingesetzt werden, da Erziehungsmaßnahmen im vorliegenden Fall nicht ausreichend waren. Dies begründet sich dadurch, dass die Handlung des Schülers eine Straftat gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung darstellt. Die Ermessensentscheidung ist auf Grundlage einer zuvor erfolgten Sachverhaltsaufklärung und unter Abwägung der daraus resultierenden Umstände zu treffen. An dieser Stelle sei auf die juristische Handreichung zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen verwiesen.</p>
<p>Schulorganisatorische Maßnahmen</p>	<p><i>Unmittelbare Maßnahmen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> klare Position des Fachlehrers gegen die Äußerung von Karl vor der Klasse unter Bezugnahme auf die historische Dimension und den volksverhetzenden Charakter der Aussage unverzügliche Information von Klassenlehrerin oder Klassenlehrer und Schulleitung über den Vorfall durch den Fachlehrer telefonische Vorabinformation der zuständigen Schulreferentin oder des zuständigen Schulreferenten durch die Schulleitung Meldung des besonderen Vorkommnisses über das Schulportal durch die Schulleitung Information der Eltern⁴ des Schülers Karl B. durch die Schulleitung ggf. Information an die örtliche Polizeidienststelle durch die Schulleitung

⁴ Die Bezeichnung steht entsprechend für die Personensorgeberechtigten der oder des Minderjährigen.

	<p><i>Weiterführende Maßnahmen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> zeitnahe Information des Kollegiums über den Vorfall aktenkundige Belehrung aller Schülerinnen und Schüler über das Verbot von Äußerungen mit volksverhetzendem Charakter schriftliche Information der Eltern aller Schülerinnen und Schüler der Klasse über den Vorfall einschließlich der erfolgten Belehrung unter Wahrung der Anonymität Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG: <ul style="list-style-type: none"> - Anhörung der Eltern von Karl B. - Anhörung des Schülers Karl B. - Anhörung der Klassenkonferenz bei Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 bis 5 - Anhörung der Klassensprecherin oder des Klassensprechers bei Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Ziffer 3 bis 5 auf Antrag des Schülers Karl B. <p><i>Einbeziehung der Mitwirkungsgremien</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Thematisierung des Vorfalls unter Wahrung der Anonymität in Gesamtlehrerkonferenz, Elternrat und Schülerrat sowie Vereinbarung weiterer gemeinsamer Schritte ggf. Beratung und Beschluss über weitere Schulentwicklungsmaßnahmen in der Schulkonferenz (vgl. pädagogische Maßnahmen)
<p>Mögliche pädagogische Maßnahmen</p>	<p><i>Individuelle Arbeit mit dem Schüler Karl B.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Gespräche mit einer Vertrauensperson⁵ in der Schule zur Ursachenergründung und Bewusstmachung der eigenen Handlungen <p><i>Schulgemeinschaft</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Durchführung eines thematischen Informationselternabends Thematisierung von sexueller Vielfalt und Toleranz als eine Basis unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Unterricht der jeweiligen Klassen als gesamtkollegiale Aufgabe Besuch einer Gedenkstätte für Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Gestaltung von Projekttagen zu Heterogenität Nutzung außerschulischer Bildungsangebote gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit
<p>Herausforderungen</p>	<p>Allen an Schule Beteiligten muss durch die weiterführenden Maßnahmen Toleranz als grundlegender Wert unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens und die freiheitliche demokratische Grundordnung als gesetzter normativer Rahmen bewusst gemacht werden.</p>
<p>Weiterführendes Material und Unterstützungsangebote</p>	<ul style="list-style-type: none"> Schulsozialarbeiterin oder Schulsozialarbeiter Fortbildungs- und Unterstützungsangebote des Landesamtes für Schule und Bildung <ul style="list-style-type: none"> - Fortbildungsangebote im Onlinekatalog https://www.schulportal.sachsen.de/fortbildungen

⁵ Gemeint ist hierbei eine Lehrkraft, die Beratungslehrerin bzw. der Beratungslehrer oder die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter der Schule mit einem besonderen Vertrauensverhältnis zum jeweiligen Schüler. Die Herstellung des Kontakts sollte über die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer erfolgen.

	<ul style="list-style-type: none"> - Unterstützungssystem Schulentwicklung (Regionalbegleiter Schulmediation, Berater für Demokratiepädagogik, Pädagogische Supervisorinnen, Prozessmoderatoren) Michaela.Bausch@lasub.smk.sachsen.de ▮ Unterstützung von Projekten zum Demokratielernen und zur politischen Bildung, z. B. durch das Förderprogramm „Demokratisch Handeln“ <ul style="list-style-type: none"> - Regionalberater: Alexander Darre sachsen@demokratisch-handeln.de ▮ Fortbildungsangebote externer Partner, z. B. <ul style="list-style-type: none"> - Gerede e. V. http://www.gerede-dresden.de - Netzwerk Tolerantes Sachsen https://www.tolerantes-sachsen.de - Kulturbüro Sachsen e. V. http://www.kulturbuero-sachsen.de
--	---

Fall 3: Bundestagsbesuch auf Einladung einer Abgeordneten

Klassenlehrer Herr S. erhält von der Abgeordneten Monika Mustermann der XYZ-Fraktion im Bundestag eine Einladung für seine Klasse zu einer zweitägigen Informationsfahrt nach Berlin mit Besuch des Bundestages. Herr S. informiert vorab die Eltern⁶ seiner Schülerinnen und Schüler über das Vorhaben und stellt bei der Schulleitung den Antrag zur Durchführung einer Schulfahrt.

Die Schulleitung erreicht eine E-Mail von Frau B., einer Mutter aus der Klasse des Herrn S. Sie fordert, die Informationsfahrt zu untersagen, da die Schule politisch neutral sein soll.

<p>Rechtslage</p>	<p>Bei der Informationsfahrt zum Deutschen Bundestag handelt es sich schulrechtlich gesehen um eine Schulfahrt. Die Vorbereitung und Durchführung von Schulfahrten ist in der VwV Schulfahrten geregelt: „Schulfahrten sind ein wichtiger Bestandteil der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule.“ (Pkt. 1.2 VwV Schulfahrten). Die politische Bildung ist Teil des in § 1 SächsSchulG formulierten Erziehungs- und Bildungsauftrages, wonach Schülerinnen und Schüler ermutigt werden sollen, „sich mit Fragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens, mit Politik, Wirtschaft, Umwelt und Kultur auseinanderzusetzen“ (§ 1 Abs. 6 SächsSchulG). Sie ist somit Bestandteil sächsischer Lehrpläne und Querschnittsaufgabe von Schule.</p> <p>Gemäß „Erlass zur Durchführung von Veranstaltungen mit Politikern an öffentlichen Schulen“ vom 24. Februar 2016 sind „Schülerbesuche einer Volksvertretung, insbesondere (...) des Deutschen Bundestages, einschließlich der damit einhergehenden Gespräche mit deren Mitgliedern, (...) als schulische Veranstaltung jederzeit möglich und zu fördern“ unter der Maßgabe, die „Veranstaltungen (...) nach anerkannten Grundsätzen der politischen Bildung (Beutelsbacher Konsens) vor- und nachzubereiten“.</p>
<p>Schulorganisatorische Maßnahmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> rechtzeitige Beantragung der Schulfahrt durch Herrn S. bei der Schulleitung unter Berücksichtigung schulorganisatorischer Belange (z. B. Fahrtenkonzept, Schuljahresarbeitsplan) Darlegung der pädagogischen Zielstellung, aus der hervorgeht, dass einer einseitigen parteipolitischen Überwältigung der Schülerinnen und Schüler vorgebeugt wird und die Veranstaltung den Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses entspricht Entscheidung über den Antrag durch die Schulleitung Information von Frau B. über diese Entscheidung und die Entscheidungsgründe der Schulleitung unter Bezugnahme auf den Erziehungs- und Bildungsauftrag von Schule im Schulgesetz für den Freistaat Sachsen ausführliche Information der Eltern aller Schülerinnen und Schüler der Klasse über den Ablauf und die pädagogische Zielstellung der Informationsfahrt
<p>Mögliche pädagogische Maßnahmen</p>	<p>Informationsfahrten zum Deutschen Bundestag werden durch das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung organisiert. Neben der Besichtigung des Deutschen Bundestages mit dem Abgeordnetengespräch sehen die Programme den Besuch von Bundesministerien, Museen und Gedenkstätten vor.</p> <p><i>Sorgfältige inhaltliche Vorbereitung der Informationsfahrt im Unterricht</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Thematisierung von Aufgaben und Arbeitsweise des Bundestages

⁶ Die Bezeichnung steht entsprechend für die Personensorgeberechtigten der oder des Minderjährigen.

	<ul style="list-style-type: none"> Anbindung der Fahrt an ein konkretes politisches Themengebiet der Abgeordneten Mustermann Auseinandersetzung mit verschiedenen Positionen unterschiedlicher Parteien und Interessengruppen zu diesem Themengebiet (Kontroversitätsgebot) Vorbereitung eines konkreten Fragekataloges für das Abgeordnetengespräch, um eine kritische Auseinandersetzung mit den Ausführungen der Abgeordneten sicherzustellen (Interessenorientierung) <p><i>Während der Fahrt</i></p> <ul style="list-style-type: none"> beim Gespräch mit der Abgeordneten ist darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit zu Nachfragen und eigenen Positionierungen erhalten, um zu einem eigenständigen Werturteil zu gelangen (Überwältigungsverbot, Interessenorientierung) <p><i>Nachbereitung der Informationsfahrt im Unterricht</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ausführliche Diskussion über Eindrücke und Erlebnisse während der Informationsfahrt Raum und Möglichkeit zu Nachfragen geben <p><i>Einbeziehung von Mitwirkungsgremien</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Durchführung eines Informationse Elternabends zur politischen Bildung als schulische Querschnittsaufgabe für alle Eltern der Schule
<p>Herausforderungen</p>	<p>Bei einer Informationsfahrt zum Bundestag, insbesondere beim Abgeordnetengespräch, ist wie bei allen (außer)schulischen Aktivitäten mit politischem Kontext auf die Wahrung der Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses zu achten. Dieser beinhaltet das Überwältigungsverbot, das Kontroversitätsgebot und das Prinzip der Interessenorientierung.</p> <p>Es ist legitim und wünschenswert, dass Lehrkräfte auch im Kontext einer solchen Schulfahrt gegenüber ihren Schülerinnen und Schülern zu politischen Themen inhaltlich Stellung beziehen, allerdings sind parteipolitisch werbende Aussagen (negative sowie positive) zu unterlassen. Ebenso ist im gesamtschulischen Kontext darauf zu achten, dass keine einseitige Einbindung von Parteien bzw. deren Abgeordneten erfolgt.</p>
<p>Weiterführendes Material und Unterstützungsangebote</p>	<ul style="list-style-type: none"> Eckwerte zur politischen Bildung https://www.schule.sachsen.de/download/download_bildung/19_02_26_Eckwerte_politische_Bildung.pdf VwV Schulfahrten https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4519 Erlass zur Durchführung von Veranstaltungen mit Politikern an öffentlichen Schulen, https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16875 Beutelsbacher Konsens https://www.lpb-bw.de/beutelsbacher-Konsens.html

Fall 4: Rassistische Beleidigungen in sozialen Netzwerken

Die Schülerin Laura P. der 11. Jahrgangsstufe eines Gymnasiums hat auf ihrem Instagram-Account ein Bild ihrer Mitschülerin Aise F. mit beleidigendem und rassistischem Inhalt geteilt. Mehrere Mitschülerinnen und Mitschüler sind auf diesen Beitrag aufmerksam geworden und informieren am nächsten Tag die Tutorin ihres Leistungskurses.

Rechtslage

Strafrechtliche Betrachtung

Durch das Teilen des beschriebenen Beitrages auf ihrem Instagram-Account könnte sich Laura P. der Volksverhetzung nach § 130 StGB und der Beleidigung nach § 185 StGB strafbar gemacht haben.

Eine Information der Polizei über den Vorfall durch die Schule sollte nach pädagogischer Abwägung wohlüberlegt sein und obliegt allein der Schulleitung. Auf Grund des Legalitätsprinzips nach § 163 StPO könnte die Information der Polizei die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft nach sich ziehen. Die Schule selbst hat dann keinen Einfluss mehr auf den weiteren Fortgang des Verfahrens, was sie aber nicht von ihrer pädagogischen Verantwortung für die betroffenen Schülerinnen entbindet. Eine Einschaltung der Polizei ist unumgänglich, wenn schulische Handlungsmaßnahmen ungeeignet sind, um eine Verhaltensänderung bei Laura P. herbeizuführen.

Davon unabhängig kann durch die Geschädigte Aise F. bzw. – im Falle der Minderjährigkeit – durch ihre Eltern⁷, Strafantrag gestellt werden. Neben möglichen strafrechtlichen Konsequenzen muss Laura P. mit Schmerzensgeldansprüchen rechnen, die auf zivilrechtlichem Wege oder im Rahmen eines Adhäsionsverfahrens⁸ innerhalb des Strafprozesses gegen sie geltend gemacht werden können. Die Interessen der Geschädigten Aise F. sind aber in jedem Fall zu wahren.

Schulrechtliche Betrachtung

Unabhängig von der strafrechtlichen Betrachtung trägt die Schulleitung auch immer Verantwortung für die Einhaltung und Erfüllung des im Schulgesetz festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrages an ihrer Schule. Nach § 1 Abs. 5 Ziffer 4 SächsSchulG sollen Schülerinnen und Schüler insbesondere lernen, „allen Menschen vorurteilsfrei zu begegnen, unabhängig von ihrer ethnischen und kulturellen Herkunft, äußeren Erscheinung (...) sowie für ein diskriminierungsfreies Miteinander einzutreten“. Daraus folgt, dass es nicht im Ermessen einer einzelnen Lehrkraft liegt, ob sie auf Äußerungen mit volksverhetzendem und rassistisch beleidigendem Charakter reagiert; daher ist die Einbeziehung der Schulleitung geboten, damit diese ihrer Verpflichtung zur Meldung eines besonderen Vorkommnisses gegenüber den Schulaufsichtsbehörden nachkommen kann.

Um den Erziehungs- und Bildungsauftrag zu sichern, müssen im vorliegenden Fall Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG eingesetzt werden, da Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichend sind, um den Schulfrieden wiederherzustellen. Dies begründet sich dadurch, dass die Handlung der Schülerin eine Straftat gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung darstellt. Die Ermessensentscheidung ist auf Grundlage einer zuvor erfolgten

⁷ Die Bezeichnung steht entsprechend für die Personensorgeberechtigten der oder des Minderjährigen.

⁸ zivilrechtliche Ansprüche aus Straftaten können durch Geschädigte nach StPO alternativ zum Zivilprozess auch im Rahmen des Strafprozesses geltend gemacht werden

	<p>Sachverhaltsaufklärung und unter Abwägung der daraus resultierenden Umstände zu treffen. An dieser Stelle sei auf die juristische Handreichung zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen verwiesen.</p> <p>Ist ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren hierzu anhängig, schließt dies schulische Ordnungsmaßnahmen nicht aus. Das Verbot der Doppelbestrafung findet keine Anwendung, da die schulischen Ordnungsmaßnahmen einen anderen Zweck als strafrechtliche Maßnahmen verfolgen.</p>
<p>Schulorganisatorische Maßnahmen</p>	<p><i>Unmittelbare Maßnahmen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> unverzügliche Information der Oberstufenberaterin oder des Oberstufenberaters und der Schulleitung über den Vorfall durch die Tutorin Meldung des diskriminierenden und rassistischen Beitrags an das Instagram Hilfe Center durch die Schulleitung, um dessen Löschung durch den Dienstanbieter zu ermöglichen: help.instagram.com telefonische Vorabinformation der zuständigen Schulreferentin oder des zuständigen Schulreferenten durch die Schulleitung Meldung des besonderen Vorkommnisses über das Schulportal durch die Schulleitung Information der Eltern von Laura P. und Aise F. durch die Schulleitung ggf. Information an die örtliche Polizeidienststelle durch die Schulleitung <p><i>Weiterführende Maßnahmen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> zeitnahe Information des Kollegiums über den Vorfall aktenkundige Belehrung aller Schülerinnen und Schüler über das Verbot von Darstellungen mit volksverhetzendem und beleidigendem Charakter unter besonderer Berücksichtigung der Anonymität der beteiligten Personen Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG: <ul style="list-style-type: none"> - Anhörung der Eltern von Laura P. - Anhörung von Laura P. - Anhörung der Jahrgangsstufenkonferenz bei Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 bis 5 - Anhörung der Jahrgangsstufensprecherin oder des Jahrgangsstufen-sprechers bei Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 auf Antrag von Laura P. <p><i>Einbeziehung der Mitwirkungsgremien</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Thematisierung des Vorfalls unter Wahrung der Anonymität in Gesamt-lehrerkonferenz, Elternrat und Schülerrat sowie Vereinbarung weiterer gemeinsamer Schritte ggf. Beratung und Beschluss über weitere Schulentwicklungsmaßnahmen in der Schulkonferenz (vgl. pädagogische Maßnahmen)
<p>Mögliche pädagogische Maßnahmen</p>	<p><i>Individuelle Arbeit mit Laura P.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Gespräche mit einer Vertrauensperson⁹ in der Schule zur Ursachenergründung und Bewusstmachung der eigenen Handlungen <p><i>Individuelle Arbeit mit Aise F.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Gespräche mit einer Vertrauensperson in der Schule, der Schulpsychologin oder dem Schulpsychologen zur Verarbeitung der Geschehnisse

⁹ Gemeint ist hierbei eine Lehrkraft, die Beratungslehrerin bzw. der Beratungslehrer oder die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter der Schule mit einem besonderen Vertrauensverhältnis zum jeweiligen Schüler. Die Herstellung des Kontakts sollte über die Tutorin erfolgen.

	<p><i>Schulgemeinschaft</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Veranstaltung eines thematischen Informationselternabends zum Thema gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in sozialen Netzwerken und Medienkompetenz Thematisierung der medienkompetenten Nutzung sozialer Netzwerke in allen Klassen und Kursen als gesamtkollegiale Aufgabe Gestaltung von Projekttagen zur Medienkompetenz Nutzung außerschulischer Bildungsangebote gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit
<p>Herausforderungen</p>	<p>Alle Lehrkräfte der Schule arbeiten kontinuierlich und konsequent an einer Atmosphäre gegenseitigen Respekts und wertschätzenden Umgangs aller Schülerinnen und Schüler untereinander. Die Reaktion auf rassistische Diskriminierung (im realen oder digitalen Kontext) liegt nicht im Ermessensspielraum einer Lehrkraft, daher ist die Einbeziehung der Schulleitung zwingend geboten.</p> <p>Keinesfalls darf die Tat als gedankenlose Aktivität im Netz verharmlost werden, da hier volksverhetzende Inhalte geteilt sowie die Persönlichkeitsrechte einer Schülerin bewusst und in grobem Maße verletzt wurden.</p>
<p>Weiterführendes Material und Unterstützungsangebote</p>	<ul style="list-style-type: none"> Schulsozialarbeiterin oder Schulsozialarbeiter Fortbildungs- und Unterstützungsangebote des Landesamtes für Schule und Bildung <ul style="list-style-type: none"> - Fortbildungsangebote im Onlinekatalog https://www.schulportal.sachsen.de/fortbildungen - Schulpsychologische Beratung <ul style="list-style-type: none"> Standort Bautzen Tel.: 03591 621-138 Standort Chemnitz Tel.: 0371 5366-441 Standort Dresden Tel.: 0351 8439-124 Standort Leipzig Tel.: 0341 4945-701 Standort Zwickau Tel.: 0375 4444-104 - Unterstützungssystem Schulentwicklung (Regionalbegleiter Schulmediation, Berater für Demokratiepädagogik, Pädagogische Supervisorinnen, Prozessmoderatoren) Michaela.Bausch@lasub.smk.sachsen.de Unterstützung von Projekten zum Demokratielernen und zur politischen Bildung, z. B. durch das Förderprogramm „Demokratisch Handeln“ Regionalberater: Alexander Darre sachsen@demokratisch-handeln.de Medienpädagogische Zentren in Sachsen https://www.lernsax.de/wws/1177954.php Polizei Sachsen: Polizeilicher Opferschutz https://www.polizei.sachsen.de/de/23222.htm Fortbildungsangebote externer Partner, z. B. <ul style="list-style-type: none"> - Netzwerk Tolerantes Sachsen https://www.tolerantes-sachsen.de - Regionale Arbeitsstelle für Ausländerfragen, Jugendarbeit und Schule (RAA) https://www.raa-sachsen.de

Fall 5: Politisch motivierte Gewalt zwischen Mitschülern

Während einer Exkursion der BVJ-Klasse eines Beruflichen Schulzentrums kommt es zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen den Schülern Ahmad R. und Paul B. Der begleitende Fachlehrer hört, wie Paul gegenüber Ahmad äußert: „Halt deine Fresse! Mein Vater hat gute Kontakte zur Staatsanwaltschaft. Dann sperren die dich Terroristen endlich ein!“. Daraufhin tritt Ahmad Paul in die Magengegend, welcher vor Schmerzen zusammenbricht und ins Krankenhaus zur Behandlung gebracht werden muss.

Rechtsslage

Strafrechtliche Betrachtung

Durch die Äußerungen des Paul B. könnten die Straftatbestände der Beleidigung nach § 185 StGB und der Nötigung nach § 240 StGB erfüllt sein. Die darauffolgende Gewaltanwendung des Ahmad R. gegen Paul B. kann nach §§ 223ff. StGB eine Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit darstellen.

Eine Information der Polizei über die Vorfälle durch die Schule sollte nach pädagogischer Abwägung wohlüberlegt sein und obliegt allein der Schulleitung. Auf Grund des Legalitätsprinzips nach § 163 StPO könnte die Information der Polizei die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft nach sich ziehen. Die Schule selbst hat dann keinen Einfluss mehr auf den weiteren Fortgang des Verfahrens, was sie aber nicht von ihrer pädagogischen Verantwortung für die betroffenen Schüler entbindet. Eine Einschaltung der Polizei ist unumgänglich, wenn schulische Handlungsmaßnahmen ungeeignet sind, um eine Verhaltensänderung bei Ahmad R. oder Paul B. herbeizuführen.

Davon unberührt bleibt das Recht des jeweils Geschädigten bzw. – im Falle der Minderjährigkeit – seiner Eltern¹⁰, einen Strafantrag zu stellen und zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen (siehe Ausführungen zu Fall 4).

Schulrechtliche Betrachtung

Unabhängig von der strafrechtlichen Betrachtung trägt die Schulleitung auch immer Verantwortung für die Einhaltung und Erfüllung des im Schulgesetz festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrages an ihrer Schule und muss nun geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung des Schulfriedens einleiten. Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG scheint im vorliegenden Fall bei beiden Schülern geboten, da durch die Anwendung von Gewalt und der ihr vorausgegangenen Diskriminierung grundlegende Regeln unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens verletzt sind. Die Ermessensentscheidung ist auf Grundlage einer zuvor erfolgten Sachverhaltsaufklärung und unter Abwägung der daraus resultierenden Umstände zu treffen. An dieser Stelle sei auf die [juristische Handreichung](#) zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen verwiesen. Sind hierzu strafrechtliche Ermittlungsverfahren anhängig, schließt dies schulische Ordnungsmaßnahmen nicht aus. Das Verbot der Doppelbestrafung findet keine Anwendung, da die schulischen Ordnungsmaßnahmen einen anderen Zweck als strafrechtliche Maßnahmen verfolgen.

Zur Rolle der Lehrkraft bei gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Schülern

Das Einschreiten der Lehrkraft in die körperliche Auseinandersetzungen ist beim Vorliegen von Notwehrrechten nach §§ 32 ff. StGB zulässig. Voraussetzungen hierfür sind die Rechtswidrigkeit und Gegenwärtigkeit der durch das körperliche Einschreiten der Lehrkraft zu verhindernden Handlung. Es muss dem Angriff entsprechend verhältnismäßig und zur Abwehr erforderlich

¹⁰ Die Bezeichnung steht entsprechend für die Personensorgeberechtigten der oder des Minderjährigen.

	<p>sein. Das Einschreiten der Lehrkraft in eine körperliche Auseinandersetzung ist unter den vorgenannten Voraussetzungen berechtigt, jedoch nicht verpflichtend, da die Lehrkraft das Recht auf Schutz der eigenen Gesundheit für sich beanspruchen kann. Dies entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur unverzüglichen Hilfeleistung. Im vorliegenden Fall käme etwa eine Körperverletzung durch Unterlassung nach §§ 223 StGB i. V. m. 13 StGB in Betracht, wenn durch ein zumutbares Einschreiten der Lehrkraft die Gefahrensituation abgewendet werden könnte.</p>
<p>Schulorganisatorische Maßnahmen</p>	<p><i>Unmittelbare Maßnahmen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Einleitung Erster-Hilfe-Maßnahmen und Rufen des Rettungsdienstes unverzügliche telefonische Information von Klassenlehrerin oder Klassenlehrer und Schulleitung über den Vorfall durch den Fachlehrer telefonische Vorabinformation der zuständigen Schulreferentin oder des zuständigen Schulreferenten durch die Schulleitung Meldung des besonderen Vorkommnisses über das Schulportal durch die Schulleitung Information der Eltern von Ahmad R. und Paul B. ggf. Information an die örtliche Polizeidienststelle durch die Schulleitung <p><i>Weiterführende Maßnahmen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> zeitnahe Information des Kollegiums über den Vorfall Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG: <ul style="list-style-type: none"> - Anhörung der Eltern von Ahmad R. und Paul B. - Anhörung der Schüler Ahmad R. und Paul B. - Anhörung der Klassenkonferenz bei Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 bis 5 - Anhörung der Klassensprecherin oder des Klassensprechers bei Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Ziffer 3 bis 5 auf Antrag des jeweiligen Schülers <p><i>Einbeziehung der Mitwirkungsgremien</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Thematisierung des Vorfalls unter Wahrung der Anonymität in Gesamtlehrerkonferenz, Elternrat und Schülerrat sowie Vereinbarung weiterer gemeinsamer Schritte ggf. Beratung und Beschluss über weitere Schulentwicklungsmaßnahmen in der Schulkonferenz (vgl. pädagogische Maßnahmen)
<p>Mögliche pädagogische Maßnahmen</p>	<p><i>Individuelle Arbeit mit den Schülern Ahmad R. und Paul B.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Gespräche beider mit einer Vertrauensperson¹¹ in der Schule zur Ursachenergründung und Bewusstmachung der eigenen Handlungen Gespräche mit den Eltern im Beisein der Schüler <ul style="list-style-type: none"> - ggf. mit Dolmetscher-Einbindung - Beteiligung der Schulsozialarbeiterin oder des Schulsozialarbeiters <p><i>Schulgemeinschaft</i></p> <ul style="list-style-type: none"> zeitnahe Auswertung des Falles in der Klasse der beiden Schüler Durchführung eines Projekttag zur Gewaltprävention Nutzung außerschulischer Bildungsangebote gegen Gewalt Stärkung interkultureller Bildung – Zusammenarbeit mit externen Partnern

¹¹ Gemeint ist hierbei eine Lehrkraft, die Beratungslehrerin bzw. der Beratungslehrer oder die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter der Schule mit einem besonderen Vertrauensverhältnis zum jeweiligen Schüler. Die Herstellung des Kontakts sollte über die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer erfolgen.

<p>Herausforderungen</p>	<p>Pädagogisches Handeln beinhaltet immer auch eine gründliche Auseinandersetzung mit Ursachen von Gewalthandlungen und deren Prävention.</p> <p>Körperliche Gewaltausübung unter Schülern erfordert von der Lehrkraft eine umgehende und dennoch umsichtige Reaktion. Das Einschreiten der Lehrkraft in körperliche Auseinandersetzungen sollte nur unter Wahrung der Eigensicherung und Verhältnismäßigkeit erfolgen. (siehe Rechtslage)</p>
<p>Weiterführendes Material und Unterstützungsangebote</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Schulsozialarbeiterin oder Schulsozialarbeiter ■ Fortbildungs- und Unterstützungsangebote des Landesamtes für Schule und Bildung <ul style="list-style-type: none"> - Fortbildungsangebote im Onlinekatalog https://www.schulportal.sachsen.de/fortbildungen - Unterstützungssystem Schulentwicklung (Regionalbegleiter Schulmediation, Berater für Demokratiepädagogik, Pädagogische Supervisoren, Prozessmoderatoren) Michaela.Bausch@lasub.smk.sachsen.de - Schulpsychologische Beratung <ul style="list-style-type: none"> Standort Bautzen Tel.: 03591 621-138 Standort Chemnitz Tel.: 0371 5366-441 Standort Dresden Tel.: 0351 8439-124 Standort Leipzig Tel.: 0341 4945-701 Standort Zwickau Tel.: 0375 4444-104 - Programm „Starke Lehrer – starke Schüler“ https://www.schule.sachsen.de/24054.htm ■ Fortbildungsangebote externer Partner, z. B. <ul style="list-style-type: none"> - Aktion Zivilcourage https://www.aktion-zivilcourage.de - Netzwerk „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“, www.netzwerk-courage.de/sachsen www.schule-ohne-rassismus.org - Arbeit und Leben Sachsen e. V. https://www.arbeitundleben.eu

Fall 6: Besuch vom „Platzhirsch“¹²

Kurz nach Unterrichtsbeginn kommt Jonas B., Schüler eines Beruflichen Schulzentrums, ins Sekretariat und informiert die Schulleitung darüber, dass schulfremde Personen und ein als „Platzhirsch“ bezeichnetes Kostümmaskottchen im Schulhaus unterwegs seien, Material auslegen und in den Klassenräumen verteilen. Der sofortige Versuch, die Eindringlinge dingfest zu machen, schlägt fehl, da sie verteilt über verschiedene Ausgänge aus dem Schulgebäude rennen und mit einem Transporter davonfahren.

Die verteilten Flyer werden als Werbematerial der „Jungen Nationalisten“ (JN) identifiziert.

Rechtslage

Schulen sind nach § 32 SächsSchulG nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten. Die Nutzung der Einrichtung sowie der Zugang zum Gebäude richten sich je nach dem Zweck des Besuchs nach öffentlichem oder privatem Recht. Verbindliche Vorgaben für potenzielle Nutzer der Schule können in einer Hausordnung getroffen werden. Die Hausordnung bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz (§ 43 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 SächsSchulG). In dieser kann der Zugang für Personen, welche die Schule nicht zu Schulzwecken aufsuchen wollen, eingeschränkt werden. Das öffentliche Hausrecht ist die Befugnis, - unbeschadet zivilrechtlicher Rechtspositionen - über den Zutritt und den Aufenthalt von Personen in einem räumlich abgegrenzten Verwaltungsbereich zu entscheiden. Die Ausübung des Hausrechts obliegt nach § 42 Abs. 1 Satz 5 SächsSchulG dem Schulleiter. Es dient der Sicherung des geordneten Amtsbetriebs und der ordnungsgemäßen Abläufe und damit der Erfüllung der dem Funktionsträger zugewiesenen Verwaltungsaufgabe. Im Fall einer Schule dient das Hausrecht des Schulleiters der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des sicheren und geordneten Schulbetriebs als zwingende Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe der Schule Schüler zu erziehen und zu bilden (vgl. § 1 SächsSchulG).

Die JN-Vertreter suchen die Schule auf, um ihre subjektiven politischen Ziele zu verfolgen. Darüber hinaus führt der Besuch durch die Störung des Schulbetriebs und die einseitige politische Beeinflussung von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften zu einer Gefährdung des eigentlichen Schulzweckes.

Somit kann der Schulleiter von seinem Hausrecht Gebrauch machen und sämtliche Personen der JN zum Verlassen des Schulhauses sowie des Schulgeländes auffordern. Falls diese seiner Anweisung keine Folge leisten sollten, kann das Hausrecht durch Zuhilfenahme der Polizei zwangsweise durchgesetzt werden.

Offenkundig wurde durch die schulfremden Personen mit der Kunstfigur des Platzhirsches an der Schule Werbung für eine politische Organisation betrieben. Der [„Erlass zur Durchführung von Veranstaltungen mit Politikern an öffentlichen Schulen“](#) vom 24. Februar 2016 regelt dabei: „Politische Werbung von Parteien, Organisationen und Verbänden im Rahmen von schulischen Veranstaltungen oder auf dem Schulgelände während, unmittelbar vor und im Anschluss an schulische Veranstaltungen ist nicht zulässig.“

Bei der JN handelt es sich überdies um die Jugendorganisation der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD). Die NPD vertritt nach Feststellung des Bundesverfassungsgerichtes¹³ ein auf die Beseitigung der bestehenden freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtetes politisches Konzept.

¹² Der „Platzhirsch“ ist eine Kunstfigur der „Jungen Nationalisten“ (JN) in Sachsen. Erstmals traten Vertreter dieser Gruppierung im Jahr 2012 mit diesem Kostüm-Maskottchen in Erscheinung.

¹³ vgl. BVerfG, Urteil vom 17. Januar 2017, Az.: 2 BvB 1/13

	<p>Nicht zuletzt sind Schulleitung und Lehrkräfte nach § 33 BeamtStG bzw. § 3 Abs. 1 TV-L der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verpflichtet. Dies macht im vorliegenden Fall ein unverzügliches Handeln und eine klare Positionierung gegen die JN-Aktion erforderlich. Schulleitung und Lehrkräfte dürfen sich in diesem Fall nicht neutral verhalten.</p>
Schulorganisatorische Maßnahmen	<p><i>Unmittelbare Maßnahmen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▮ Anordnung, das Schulgebäude und Schulgelände umgehend zu verlassen und hinterlassene Gegenstände mitzunehmen bzw. zu entfernen. ▮ eventuell Beweissicherung ▮ telefonische Vorabinformation der zuständigen Schulreferentin bzw. des zuständigen Schulreferenten durch die Schulleitung ▮ Meldung des besonderen Vorkommnisses über das Schulportal durch die Schulleitung ▮ eventuell Stellen eines Strafantrags wegen Hausfriedensbruch bei der örtlichen Polizeidienststelle ▮ klare Position der Schulleitung gegen die Werbeaktion und gegen verfassungsfeindliches Gedankengut <p><i>Weiterführende Maßnahmen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▮ zeitnahe Information des Kollegiums über den Vorfall und gemeinsame Beratung über das weitere Vorgehen ▮ Information des Schulträgers ▮ Thematisierung des Vorfalls im Unterricht <p><i>Einbeziehung der Mitwirkungsgremien</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▮ Thematisierung des Vorfalls in der Gesamtlehrerkonferenz ▮ Information des Schülerrates, um gemeinsames Vorgehen zu besprechen ▮ Information des Elternrates ▮ Beratung in der Schulkonferenz über weitere Maßnahmen (z. B. Projekt-tage, Workshops, Gedenkstättenbesuche)
Mögliche pädagogische Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ▮ zeitnahe Auswertung des Vorkommnisses in allen Klassen als gesamt-kollegiale Aufgabe unter Einbindung der gesellschaftswissenschaftlichen Fachkonferenzen als schulinterne Unterstützung, Aufklärung über die Ak-tion als Methode der Anhängergewinnung ▮ Auseinandersetzung mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, mit der Verfassungsfeindlichkeit der NPD gemäß Bundesverfassungsge-richt, Informationen zum NPD-Verbotsverfahren und zum NSU im Ge-meinschaftskundeunterricht¹⁴ aller Klassen ▮ Nutzung außerschulischer Bildungsangebote und Lernorte zur Ausein-andersetzung mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit
Herausforderungen	<p>Insbesondere die Spontaneität der Aktion wird Schulleitung und Lehrkräfte vor die Herausforderung stellen, blitzschnell die richtigen Entscheidungen zu treffen. Es ist wichtig, mit einer klaren Position gegenüber den schulfremden Personen aufzutreten und diese des Hauses zu verweisen. Zugleich sind die Schülerschaft als Zeuge der Auseinandersetzung sowie deren spontane Reaktionen im Blick zu behalten.</p>

¹⁴ bzw. in den entsprechenden Fächern der Schularten

Fallvariante	<p>An einem Gymnasium bemerkt die Schulleitung, dass durch Unbekannte wiederholt Aufkleber der „Antifa“ an verschiedenen Stellen im Schulhaus angebracht wurden. Die regelmäßige Entfernung der Aufkleber durch die Hausmeister konnte dem nicht entgegenwirken.</p> <p>Unabhängig von der politischen Aussage des Aufklebers darf Schule kein Ort für politische Werbung sein. Zudem wird durch den Inhalt und die Urheber der Werbeträger die freiheitliche demokratische Grundordnung infrage gestellt. Die als linksextremistisch einzuordnenden Gruppierungen der „Antifa“ werden im Verfassungsschutzbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz von 2018 als verfassungsschutzfeindlich eingestuft: „Linksextremisten streben die Beseitigung der parlamentarischen Demokratie und der freiheitlichen demokratischen Grundordnung an.“¹⁵ Eine Verharmlosung dieser Gruppierungen als Gegner von Rechtsextremen verbietet sich damit ebenso, wie die Reduzierung des Anbringens der Aufkleber im Schulhaus auf eine mutmaßliche Sachbeschädigung.</p> <p>Da im vorliegenden Fall das bloße Entfernen der Aufkleber keine Wirkung zeigte, liegt die Vermutung nahe, dass die Werbung nicht durch Schulfremde in einer einmaligen Aktion angebracht wurde, sondern dies aus der Schülerschaft heraus erfolgt. Damit ist eine intensivere Auseinandersetzung zum Thema Extremismus und mit den Werten unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Unterricht und im Rahmen von Projekttagen unverzichtbar. Dies sollten Schulleitung und Lehrkräfte als kollegiale Aufgabe im Sinne des Erziehungs- und Bildungsauftrages nach § 1 SächsSchulG verstehen.</p>
Weiterführendes Material und Unterstützungsangebote	<ul style="list-style-type: none"> ■ Erlass zur Durchführung von Veranstaltungen mit Politikern an öffentlichen Schulen https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16875 ■ Schulleiterbrief „Wahlwerbung der NPD an Schulen“ vom 12. April 2019 (veröffentlicht im Schulportal, eingestellt in: Erlasse/Vorschriften / Verordnungen / Rechtliche Hinweise) ■ Landesamt für Verfassungsschutz <ul style="list-style-type: none"> - „Verfassungsschutz durch Aufklärung“: Veranstaltungen für Schüler und Lehrkräfte http://www.verfassungsschutz.sachsen.de/1851.htm - Publikationsangebot, u. a. Broschüre „Augen auf“ http://www.verfassungsschutz.sachsen.de/601.htm ■ Schulsozialarbeiterin bzw. Schulsozialarbeiter ■ Fortbildungs- und Unterstützungsangebote des Landesamtes für Schule und Bildung <ul style="list-style-type: none"> - Programm „Starke Lehrer – starke Schüler“ https://www.schule.sachsen.de/24054.htm - Fortbildungsangebote im Onlinekatalog https://www.schulportal.sachsen.de/fortbildungen ■ Fortbildungs- und Bildungsangebote externer Partner <ul style="list-style-type: none"> - Netzwerk Demokratie und Courage http://www.netzwerk-courage.de/sachsen - Landesservicestelle Lernorte des Erinnerns und Gedenkens http://lernorte.eu/sachsen

¹⁵ Landesamt für Verfassungsschutz (2019): Verfassungsschutzbericht 2018, in: https://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/Verfassungsschutzbericht_2018_Webversion.pdf

Fall 7: Wenn Opa erzählt, ...

Der Schüler Peter S. der 3. Klasse einer Grundschule war bereits häufiger durch menschenfeindliche Äußerungen aufgefallen. Die Lehrkräfte versuchten immer wieder kindgemäß zu intervenieren.

Im Religionsunterricht von Frau T. beschäftigt sich die 3. Klasse mit der jüdischen Religion. Die Klasse bereitet gemeinsam den Besuch der dortigen jüdischen Gemeinde vor. Peter S. meldet sich schließlich zu Wort: „Von meinem Opa weiß ich, dass Juden geldgierig sind und es gefährlich ist, sich mit ihnen einzulassen. Ich gehe dort nicht mit hin!“

<p>Rechtslage</p>	<p>Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Einhaltung und Erfüllung des im Schulgesetz festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrages an ihrer Schule. Nach § 1 Abs. 5 Ziffer 4 SächsSchulG sollen Schülerinnen und Schüler insbesondere lernen, „allen Menschen vorurteilsfrei zu begegnen, unabhängig von (...) ihren religiösen und weltanschaulichen Ansichten (...)“. Daraus folgt, dass es nicht im Ermessen einer einzelnen Lehrkraft liegt, ob sie auf volksverhetzende und diskriminierende Äußerungen reagiert; daher ist die Einbeziehung der Schulleitung geboten, damit diese ihrer Verpflichtung zur Meldung eines besonderen Vorkommnisses gegenüber den Schulaufsichtsbehörden nachkommen kann.</p> <p>Um den Erziehungs- und Bildungsauftrag zu sichern, sollten im vorliegenden Fall Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG eingesetzt werden, da Erziehungsmaßnahmen im vorliegenden Fall nicht ausreichend waren. Dies begründet sich dadurch, dass die volksverhetzenden Äußerungen des Schülers eine Straftat gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung darstellen könnten¹⁶. Die Ermessensentscheidung ist auf Grundlage einer zuvor erfolgten Sachverhaltsaufklärung und unter Abwägung der daraus resultierenden Umstände zu treffen. An dieser Stelle sei auf die juristische Handreichung zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen verwiesen.</p> <p>Bei der Exkursionsveranstaltung zum Besuch der jüdischen Gemeinde handelt es sich schulrechtlich gesehen um eine Schulfahrt. Die Vorbereitung und Durchführung von Schulfahrten ist in der VwV Schulfahrten geregelt: „Schulfahrten sind ein wichtiger Bestandteil der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule. Sie vertiefen, erweitern und ergänzen den Unterricht.“ (Pkt. 1.2 VwV Schulfahrten). Durch § 26 Abs. 2 SächsSchulG i. V. m. Pkt. 1.3 VwV begründet sich mit der allgemeinen Schulpflicht die Verpflichtung von Peter S. zur Teilnahme an der Exkursion.</p>
<p>Schulorganisatorische Maßnahmen</p>	<p><i>Unmittelbare Maßnahmen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▮ klare Position der Religionslehrerin gegen die Äußerung Peters vor der Klasse unter altersgemäßer Bezugnahme auf die historische Dimension und den volksverhetzenden Charakter der Aussage ▮ Information von Klassenlehrerin oder Klassenlehrer und Schulleitung über den Vorfall durch die Fachlehrerin ▮ Information der Personensorgeberechtigten <p><i>Weiterführende Maßnahmen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▮ Gespräch der Schulleitung und Klassenlehrerin bzw. Klassenlehrer mit den Personensorgeberechtigten und Beratung über weitere Maßnahmen ▮ ausführlicher Elternbrief zu Zielen und Inhalten der Exkursion; Gesprächsangebot

¹⁶ Da Peter S. strafunmündig ist, liegt die Verantwortung zur Aufklärung des Sachverhaltes insbesondere bei der Schule.

	<ul style="list-style-type: none"> Information des Kollegiums über den Vorfall Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG: <ul style="list-style-type: none"> - Anhörung der Eltern von Peter S. - Anhörung des Schülers Peter S. - Anhörung der Klassenkonferenz bei Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 bis 5 <p><i>Einbeziehung der Mitwirkungsgremien</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Diskussion zu Möglichkeiten weiterer vertiefender kindgerechter Auseinandersetzung mit dem Thema in Schule und Unterricht in der Gesamtlehrerkonferenz Thematisierung des Vorfalls unter Wahrung der Anonymität im Elternrat sowie Vereinbarung weiterer gemeinsamer Schritte
<p>Mögliche pädagogische Maßnahmen</p>	<p><i>Individuelle Arbeit mit dem Schüler Peter S.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Gespräche einer schulischen Vertrauensperson mit Peter S. zur Bewusstmachung des menschenverachtenden Inhalts seiner Aussage Einbeziehung von außerschulischen Experten, z. B. der mobilen Opferberatung <p><i>Schulgemeinschaft</i></p> <ul style="list-style-type: none"> kindgerechte Auseinandersetzung mit Antisemitismus im Religions- und Ethikunterricht aller dritten Klassen der Grundschule kindgerechte Erläuterung zur Zuweisung von Stereotypen und daraus resultierenden Verfolgung von Juden
<p>Herausforderungen</p>	<p>Für die Lehrkraft ist das Vertrauensverhältnis Peters zum Opa eine Herausforderung. Es muss mit viel Fingerspitzengefühl versucht werden, zum einen Peter S. gegenüber nicht seinen Opa zu diskreditieren, zum anderen aber zu verdeutlichen, dass diese Beurteilung diskriminierend und nicht gerechtfertigt ist.</p> <p>Im Religions- und Ethikunterricht kommt es darauf an, in kindgerechter Aufbereitung die Genese solcher Zuschreibungen zu erklären und die Wurzeln des Antisemitismus zu verdeutlichen.</p> <p>Das Gespräch mit den Eltern von Peter S. ist insbesondere dann eine Herausforderung, wenn diese vergleichbare Positionen wie der Opa vertreten. Dabei geht es nicht darum, die Eltern zu erziehen oder politisch zu überzeugen, allerdings müssen die Grenzen des Sagbaren und Verhandelbaren klar aufgezeigt werden. Ziel des Gesprächs ist die Sicherstellung des Kindeswohls durch geeignete Maßnahmen. Den Eltern sollte außerdem die Verbindlichkeit von Lehrplaninhalten und Schulveranstaltungen verdeutlicht werden.</p> <p>Im Fortbildungskonzept der Grundschule sollten Fortbildungsangebote zur kindgerechten Vermittlung solch komplexer Sachverhalte Berücksichtigung finden.</p>
<p>Fallvariante</p>	<p>Im Vorfeld der geplanten Exkursion erhält Frau T. ein Anschreiben von den Eltern einer Schülerin mit muslimischer Religionszugehörigkeit. Sie lehnen darin die Teilnahme ihrer Tochter an dem Besuch der Synagoge aus religiösen Gründen und unter Verwendung antisemitischer Stereotype ab.</p> <p>Wie in der Rechtslage ausgeführt, handelt es sich bei dieser Exkursion um eine Schulfahrt, welche als schulische Veranstaltung verpflichtend ist. Im Mittelpunkt des Synagogenbesuches steht nicht die Ausübung religiöser Handlungen, sondern der Erwerb von Wissen über die jüdische Religion. Die Freiheit der Religionsausübung wird dadurch nicht beeinträchtigt.</p>

	<p>Die Lehrerin sollte die Eltern zu einem Gespräch einladen, dabei empfiehlt es sich, die Schulleitung mit einzubeziehen. Lehrkräfte sind verpflichtet, antisemitischen Äußerungen klar entgegenzutreten. Sie sollten in Gesprächssituationen die Grenzen des Sagbaren deutlich aufzeigen. Im Zentrum des Elterngesprächs steht die Pflicht zur Teilnahme an der Exkursion, die sich aus der Schulpflicht ergibt. Im Mittelpunkt der Arbeit mit der Schülerin stehen Werteorientierung und Entwicklung von Toleranz im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung - auch hier ist eine besondere Sensibilität gefragt.</p>
<p>Weiterführendes Material und Unterstützungsangebote</p>	<ul style="list-style-type: none"> Schulsozialarbeiterin bzw. Schulsozialarbeiter Fortbildungs- und Unterstützungsangebote des Landesamtes für Schule und Bildung <ul style="list-style-type: none"> - Programm „Starke Lehrer – starke Schüler“ https://www.schule.sachsen.de/24054.htm - Fortbildungsangebote im Onlinekatalog https://www.schulportal.sachsen.de/fortbildungen zuständige Fachberaterin bzw. zuständiger Fachberater (Kontaktaufnahme über das Schulportal möglich) Materialsammlung zur Vermittlung des Judentums https://www.kmk-zentralratderjuden.de/ Fortbildungsangebote externer Partner, z. B. Lernen aus der Geschichte – Schulprojekte zum Thema Nationalsozialismus und Holocaust http://www.lernen-aus-der-geschichte.de

Fall 8: Protestaktion von Schülerinnen und Schülern

An einem Gymnasium versammeln sich vor Unterrichtsbeginn zahlreiche Schülerinnen und Schüler auf dem Schulhof. Sie haben einige Tage zuvor erfahren, dass ihr Mitschüler Zaid F. nicht mehr zur Schule kommen wird, da seine Familie aus Deutschland abgeschoben werden soll. Über soziale Netzwerke hatten sie sich zu dieser Protestaktion verabredet. Sie haben Plakate mitgebracht und Sven K. und Nadine F. machen per Megafon ihren Unmut deutlich. Die Protestierenden kommen mehrfachen Aufforderungen von Lehrkräften und Schulleitung, zum Unterrichtsbeginn in ihre Klassen zu gehen, nicht nach. Die Protestaktion soll den Aussagen der beiden Sprecher zufolge den ganzen Schultag andauern.

<p>Rechtslage</p>	<p>Die Schulpflicht nach § 26 SächsSchulG verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. Ausnahmen sind in der Schulbesuchsordnung in den §§ 2 – 4 SBO aufgeführt. Die im vorliegenden Fall einzig in Betracht kommende Beurlaubung nach § 4 SBO trägt im vorliegenden Fall schon deshalb nicht, weil keine rechtzeitige schriftliche Beantragung nach § 4 Abs. 1 SBO durch einen Antragsberechtigten erfolgt ist. Die Verweigerung der Schülerinnen und Schüler, den Unterricht zu besuchen, ist damit ein Verstoß gegen die in § 26 SächsSchulG verankerte Schulpflicht.</p> <p>Die unangemeldete Protestaktion findet auf dem Schulgelände (Schulhof) statt. Nach § 42 Abs. 1 Satz 2 SächsSchulG ist die Schulleitung „für einen geregelten und ordnungsgemäßen Schulablauf“ verantwortlich, welcher im vorliegenden Fall in erheblichem Maße gestört wird. Zum anderen liegt auch ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Sächsischen Versammlungsgesetzes (SächsVersG)¹⁷ vor.</p> <p>Andererseits ist das engagierte Handeln der Schülerinnen und Schüler durchaus begrüßenswert, sodass gemeinsam mit ihnen nach einer Lösung für die Artikulation ihres Protestes gesucht werden sollte, die mit den Bestimmungen zur Schulpflicht und des Versammlungsrechts vereinbar ist.</p> <p>Die Schülermitwirkungsverordnung (SMVO) gibt den Schülern legale Möglichkeiten zur Artikulation ihrer Interessen, ohne dabei die Schulpflicht verletzen zu müssen: so ist nach § 14 Abs. 3 SMVO eine außerordentliche Schülerversammlung einzuberufen, wenn es der Schülerrat mit Mehrheit beschließt oder mindestens ein Drittel der Schüler es beantragt.</p> <p>Außerdem ist die Durchführung eines Projekttages denkbar, welcher von Vertretern der Schülerschaft gemeinsam mit Schulleitung, Lehrkräften und Eltern vorbereitet und durchgeführt wird.</p>
<p>Schulorganisatorische Maßnahmen</p>	<p><i>Unmittelbare Maßnahmen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Telefonische Vorabinformation der zuständigen Schulreferentin bzw. des zuständigen Schulreferenten durch die Schulleitung ■ Meldung des besonderen Vorkommnisses über das Schulportal durch die Schulleitung ■ Information des Kollegiums über den Vorfall ■ Gespräche der Schulleitung mit Vertretern des Schülerrates und Beratung über das weitere aktuelle gemeinsame Vorgehen (ggf. unter Einbeziehung der Vertrauenslehrerin bzw. des Vertrauenslehrers)

¹⁷ Versammlungen unter freiem Himmel sind nach § 14 SächsVersG i. d. R. „spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung anzuzeigen“. Verstöße können strafrechtliche Konsequenzen oder ein Bußgeldverfahren nach sich ziehen.

	<p><i>Weiterführende Maßnahmen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> █ aktenkundige Belehrung aller Schülerinnen und Schüler über allgemein gültige Regeln der Schulpflicht █ Information des Elternrates █ schriftliche Information der Eltern aller Schülerinnen und Schüler über den Vorfall mit Verweis auf Schulpflicht <p><i>Einbeziehung der Mitwirkungsgremien</i></p> <ul style="list-style-type: none"> █ Beratung über weitere Maßnahmen in der Gesamtlehrerkonferenz, insbesondere zur Auseinandersetzung mit dem Vorfall in verschiedenen Unterrichtsfächern der einzelnen Klassen und Kurse █ Thematisierung des Vorfalls in Elternrat, Schülerrat und ggf. Schulkonferenz
<p>Mögliche pädagogische Maßnahmen</p>	<p><i>Arbeit mit der Gruppe der Protestierenden</i></p> <ul style="list-style-type: none"> █ Unmittelbare Gesprächsangebote für Kleingruppen auf dem Schulhof seitens der Schulleitung, dem Beratungs- und Vertrauenslehrer der Schule █ ggf. Unterstützung durch außerschulische Experten (z. B. Mediatoren, Prozessmoderatoren, Verantwortungsträger aus Politik und Gesellschaft) <p><i>Schulgemeinschaft</i></p> <ul style="list-style-type: none"> █ Thematisierung des Vorfalls im Unterricht verschiedener Fächer: Auseinandersetzung mit Bleiberecht und allgemeinverbindlichen Rechtsregelungen; Notwendigkeit von Rechtsgehorsam in einer Demokratie; legale Möglichkeiten und rechtlicher Rahmen für derartige Protestaktionen (z. B. Versammlungsrecht) █ Einbindung externer Partner in den Unterricht bzw. in Schulveranstaltungen (z. B. Ausländeramt, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge-BAMF) █ Schaffung eines Raumes für Diskussionen in unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Angeboten (z. B. Podiumsdiskussionen, Gesprächskreise mit Verantwortungsträgern aus Politik und Gesellschaft)
<p>Herausforderungen</p>	<p>Zum einen verfolgen die Protestierenden ein politisch legitimes Anliegen und beweisen mit der Aktion ihre Empathiefähigkeit. Es ist dabei davon auszugehen, dass sie zu Zaid F. als Mitschülerinnen und Mitschüler persönliche, teils freundschaftliche Beziehungen aufgebaut haben und damit emotional betroffen sind. Zum anderen ist die Entscheidung zur Abschiebung gesetzlich legitimiert. Außerdem stehen gesetzliche Bestimmungen, wie die Schulpflicht, solchen Aktionen entgegen.</p> <p>Politisches Engagement und aktives Handeln sind als solches durchaus begrüßenswert und im Sinne des Erziehungs- und Bildungsauftrages. Es kommt nun aber darauf an, den Schülerinnen und Schülern legale Möglichkeiten zur Artikulation ihrer Haltung aufzuzeigen und dennoch die Hintergründe von Abschiebungen transparent zu machen.</p>
<p>Weiterführendes Material und Unterstützungsangebote</p>	<ul style="list-style-type: none"> █ Schulsozialarbeiterin oder Schulsozialarbeiter █ Fortbildungs- und Unterstützungsangebote des Landesamtes für Schule und Bildung <ul style="list-style-type: none"> - Fortbildungsangebote im Online-Katalog https://www.schulportal.sachsen.de/fortbildungen - Unterstützungssystem Schulentwicklung (Regionalbegleiter Schulmediation, Berater für Demokratiepädagogik, Pädagogische Supervisorinnen, Prozessmoderatoren)

	<p>Michaela.Bausch@lasub.smk.sachsen.de</p> <ul style="list-style-type: none">- Koordinatorinnen und Koordinatoren für politische Bildung für die Standorte Bautzen und Dresden: Kathrin Fichter und Norina Illgen Koord_PolitischeBildung_STOD@lasub.smk.sachsen.de für die Standorte Chemnitz und Zwickau: Michaela.Bausch@lasub.smk.sachsen.de für den Standort Leipzig: Ute.Glathe@lasub.smk.sachsen.de■ Bildungsangebote externer Partner, z. B. Kulturbüro Sachsen Orientierungsmodul zu Asylrecht und Teilhabe u. a. https://kulturbuero-sachsen.de/arbeitsbereiche/bildungsangebot/fortbildungen/■ Unterstützung von Projekten zum Demokratielernen und zur politischen Bildung, z. B. durch das Förderprogramm „Demokratisch Handeln“ Regionalberater: Alexander Darre sachsen@demokratisch-handeln.de
--	--

Fall 9: Politische Äußerungen im Unterricht I

Im Religionsunterricht der Klasse 9b der Oberschule wird im Lehrplan das Lernziel „Anwenden der Kenntnisse und Erfahrungen über Sterben, Tod und Auferstehung auf das eigene Leben und auf Probleme in der Gesellschaft“ formuliert. Frau B. behandelt in diesem Zusammenhang mit ihrer Klasse die Situation von ertrinkenden Migranten im Mittelmeer. Nachdem sie mit dem 2015 in der Presse verbreiteten Foto vom ertrunkenen Alan Kurdi in die Unterrichtseinheit eingestiegen ist, entzündet sich in der Klasse eine emotionale wie kontroverse Diskussion über die Problematik privater Seenotrettung. Mit nahendem Ende der Stunde beendet Frau B. die Diskussion mit den Worten: „Ich bin der Auffassung, dass die Rettung Ertrinkender aus dem Mittelmeer unsere humanitäre Pflicht ist.“

In der Pause kommen daraufhin mehrere Schüler um Oskar F. auf die Lehrerin zu. Sie werfen ihr in einem hitzigen Pausengespräch „politische Agitation und Propaganda“ vor. Oskar brüllt Frau B. an: „Schule muss neutral sein!“ Dann kündigt er an, mit Hilfe seines Vaters, der Rechtsanwalt sei, gegen Frau B. vorzugehen.

Rechtslage

Das Thema der privaten Seenotrettung ist von aktueller Relevanz und wird in der Politik kontrovers diskutiert. In der Auseinandersetzung mit „Sterben, Tod und Auferstehung“ im Religionsunterricht erscheint das Thema geeignet, um eine aktuelle politische Debatte aufzugreifen. Auch wenn diese nicht explizit in den Lernzielen und Lerninhalten des Lehrplanes erwähnt ist, wird damit die Erreichung des verbindlichen Lernziels „Anwenden (...) auf Probleme in der Gesellschaft“ geeignet unterstützt.

In dieser aktuellen politischen Kontroverse positioniert sich die Lehrerin, Frau B., klar und irritiert damit einige Schüler, welche die Auffassung vertreten, sie sei zur Neutralität verpflichtet.

Die Grundlage für die dienstrechtliche Beurteilung der Frage einer politischen „Neutralität“ von Lehrkräften bildet der § 33 des Beamtenstatusgesetzes¹⁸ (BeamtStG), dessen Bestimmungen unmittelbar für alle Landesbeamten und damit auch für die verbeamteten Lehrkräfte gelten. Die sich aus dem § 33 BeamStG ergebenden Pflichten sind allerdings auch im Sinne des § 3 Abs. 1 TV-L zu weiten Teilen auf die angestellten Lehrkräfte übertragbar¹⁹.

Nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BeamStG sind Beamte zur unparteiischen²⁰ Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Dies stellt „eine Konkretisierung von

¹⁸ § 33 BeamStG – Grundpflichten

„(1) Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

(2) Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.“

¹⁹ Die Bediensteten des öffentlichen Dienstes (Beamte und Beschäftigte) sind von Außenstehenden nicht in ihrem jeweiligen Statusamt zu unterscheiden, sondern treten gleichermaßen als Vertreter staatlicher Einrichtungen auf. Daher unterliegen die Beschäftigten im Hinblick auf ihr dienstliches Auftreten auch den gleichen Anforderungen wie die Beamten. Es ergibt sich bereits aus den allgemeinen Pflichten des Arbeitsverhältnisses nach § 242 BGB, vgl. Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, Kommentar zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), Vorbemerkungen vor § 3, Rn. 88 ff (Stand: 89. Ergänzungslieferung, Dezember 2018).

²⁰ „Unparteiisch“ ist hier – anders als in Satz 1 – nicht im Sinne einer politischen Partei zu verstehen, sondern im Sinne einer am behördlichen Verfahren beteiligten Partei.“, aus: Reich (2018), Beamtenstatusgesetz: Kommentar, § 33 BeamStG, Rn. 3.

	<p>Art. 3 Abs. 3 GG dar, wonach niemand wegen seiner politischen Anschauungen bevorzugt oder benachteiligt werden darf²¹.</p> <p>Die „unparteiische“ Wahrnehmung des Amtes „(...) bedeutet jedoch nicht, dass er im Unterricht keine eigene Meinung haben oder vertreten darf. Dies ist vielmehr ausdrücklich gewollt, denn die Schüler sollen lernen, sich mit verschiedenen Auffassungen auseinanderzusetzen. Es besteht jedoch die Verpflichtung, jede auch nur ansatzweise Form der Indoktrination zu vermeiden. Insoweit muss die themenbezogene Meinungsäußerung des Lehrers im Unterricht von der dauerhaft-plakativ zur Schau getragenen unterschieden werden. Erstere ist ausdrücklich gewünscht, letztere dagegen strikt zu vermeiden.“²²</p>
<p>Schulorganisatorische Maßnahmen</p>	<p><i>Unmittelbare Maßnahmen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Gespräch mit der Schulleitung, Information über den Sachverhalt <p><i>Mittelfristige Maßnahmen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Thematisierung des Neutralitätsbegriffs und von Prinzipien der politischen Bildung (Beutelsbacher Konsens) <ul style="list-style-type: none"> - in der Gesamtlehrerkonferenz durch die Schulleitung - in altersgemäßer Weise im Unterricht mit den Schülerinnen und Schülern durch die Klassenlehrerinnen bzw. Klassenlehrer - durch schriftliche Information der Eltern aller Schülerinnen und Schüler der Klasse 9b durch die Schulleitung <p><i>Einbeziehung von Mitwirkungsgremien</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Thematisierung des Vorfalles unter Wahrung der Anonymität in Gesamtlehrerkonferenz, Elternrat und Schülerrat Planung und Gestaltung eines Informationseleternabends zu schulischer politischer Bildung unter Einbeziehung der Mitwirkungsgremien ggf. Beratung und Beschluss über weitere Schulentwicklungsmaßnahmen hinsichtlich politischer Bildung und Demokratieerziehung in der Schulkonferenz
<p>Mögliche pädagogische Maßnahmen</p>	<p><i>Arbeit mit der Klasse und der Schülergruppe um Oskar F.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Gespräch der Schulleitung mit ausgewählten Schülerinnen und Schülern der Klasse, der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer und Frau B., der Fachlehrerin, zur Verbesserung der Beziehungsebene und für ein respektvolles Miteinander vertiefte Thematisierung der Seenotrettung im Unterricht: Verdeutlichung der Notlage der Flüchtenden und Entwicklung von Empathie - zugleich Verdeutlichung der ambivalenten Bewertung von Schleppern und Seenotrettern <p><i>Schulgemeinschaft</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Nutzung von Bildungsangeboten externer Partner für die Aufklärungsarbeit Durchführung eines Projekttagess zum Thema Flucht und Migration Arbeit an der Schul- und Streitkultur, z. B. Schul- oder Klassenveranstaltungen zur Debattenkultur

²¹ Woydera/Summer/Zängl: Beamtenrecht in Sachsen. Kommentar, § 33 BeamtStG, Rn. 23 (Stand: 110. Ergänzungslieferung, Juli 2018).

²² Bott (2010): Das neue Dienstrecht für den Schulbereich, S. 42f.

<p>Herausforderungen</p>	<p>Der Beutelsbacher Konsens formuliert mit dem Überwältigungsverbot, der Kontroversität und der Interessenorientierung handlungsleitende Prinzipien für die politische Bildung im Unterricht. Lehrkräfte dürfen und sollen im Unterricht eigene Positionen vertreten, ohne dabei die Schülerinnen und Schüler zu überwältigen.</p> <p>Diese Rolle wird auch in den Eckwerten zur politischen Bildung deutlich: „Lehrkräfte als mündige Bürger sollen unter Wahrung der Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses Position in Kontroversen beziehen, wenn dies als die eigene politische Meinung für die Schülerinnen und Schüler zu erkennen ist. Sie sind dabei verpflichtet, für die freiheitliche demokratische Grundordnung auf Basis des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Sachsen einzutreten.“²³</p> <p>Ebenso wichtig wie herausfordernd ist die stetige Beziehungsarbeit an der Schule als grundlegende Voraussetzung erfolgreicher und konfliktarmer Lehr- und Lernprozesse.</p>
<p>Fallvariante</p>	<p>Im Religionsunterricht der Klasse 9a der Oberschule behandelt Herr A. das Thema „Sterben, Tod und Auferstehung“. Ein Schüler lenkt die Diskussion auf die Problematik der privaten Seenotrettung im Mittelmeer: „Europa sollte NGOs, wie Sea-Watch finanziell unterstützen anstatt die Retter zu kriminalisieren.“</p> <p>Herr A. unterbricht ihn schließlich mit der Bemerkung, er wolle hier keine politische Diskussion im Unterricht.</p> <p>Politische Bildung ist Unterrichtsprinzip aller Fächer und Themen mit politischem Gehalt dürfen aus falsch verstandener Neutralität nicht entpolitisiert werden: „Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht kontrovers erscheinen.“²⁴ Dennoch liegt es selbstverständlich in der pädagogischen und didaktischen Verantwortung der Lehrkraft, welche Beispiele und Methoden sie zur Unterrichtsgestaltung heranzieht.</p>
<p>Weiterführendes Material und Unterstützungsangebote</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Eckwerte zur politischen Bildung https://www.schule.sachsen.de/download/download_bildung/19_02_26_Eckwerte_politische_Bildung.pdf ■ Beutelsbacher Konsens https://www.lpb-bw.de/beutelsbacher-Konsens.html ■ Fortbildungs- und Unterstützungsangebote des Landesamtes für Schule und Bildung <ul style="list-style-type: none"> - zuständige Fachberaterin bzw. zuständiger Fachberater (Kontaktaufnahme über das Schulportal möglich) - Fortbildungsangebote im Online-Katalog https://www.schulportal.sachsen.de/fortbildungen ■ Bildungsangebote externer Partner, z. B. Netzwerk „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ www.netzwerk-courage.de/sachsen www.schule-ohne-rassismus.org/ ■ Friedhelm Hufen: Politische Jugendbildung und Neutralitätsgebot https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/0034-1312-2018-2-216/politische-jugendbildung-und-neutralitaetsgebot-jahrgang-66-2018-heft-2

²³ Eckwerte zur politischen Bildung, S. 6, in: https://www.schule.sachsen.de/download/download_bildung/19_02_26_Eckwerte_politische_Bildung.pdf

²⁴ Beutelsbacher Konsens, in: <https://www.lpb-bw.de/beutelsbacher-Konsens.html>

	<p>■ Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.): Das Neutralitätsgebot in der Bildung. Neutral gegenüber rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien? https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Analyse_Das_Neutralitaetsgebot_in_der_Bildung.pdf</p>
--	---

Fall 10: Politische Äußerungen im Unterricht II

Frau K., Lehrerin für Geschichte und Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft (G/R/W) an einem Gymnasium, ist aktives Mitglied einer Partei. Im Vorfeld der Landtagswahlen macht sie im G/R/W-Unterricht einer 10. Klasse das Programm jener Partei zum Unterrichtsgegenstand, verteilt verschiedene Materialien (Flyer, Sticker, Auszüge aus dem Parteiprogramm) und stellt die ihrer Meinung nach vorhandenen Vorzüge der Partei im Vergleich zu anderen heraus. Die Eltern einiger Schülerinnen und Schüler beschwerten sich bei der Schulleitung.

Rechtslage

Die Auseinandersetzung mit Parteien und Wahlkampf im G/R/W-Unterricht ist in den Lernzielen und Lerninhalten des Lehrplanes verankert. Im Sinne der allgemeinen fachlichen Ziele des Lehrplans, des Aktualitätsprinzips und der Schülerorientierung ist die Behandlung des Themas insbesondere im Vorfeld von Wahlen auch dann geboten, wenn es sich nicht explizit aus den Lernzielen und Lerninhalten der Klassenstufe ergibt.

In den „Zielen und Aufgaben des Faches Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft“ wird geregelt:

„Der Unterricht wird bestimmt durch den so genannten Beutelsbacher Konsens, der

- das Überwältigungsverbot umfasst,
- formuliert, dass das, was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, auch im Unterricht kontrovers erscheinen muss,
- und schließlich zum Ausdruck bringt, dass der Schüler in die Lage versetzt werden soll, seine politische Situation und seine eigene Interessenlage zu analysieren, sowie nach Mitteln und Wegen zu suchen, die vorgefundene Lage im Sinne seiner Interessen zu beeinflussen.“²⁵

Offenkundig zielt jedoch die Unterrichtsstunde von Frau K. darauf ab, für eine politische Partei zu werben. Zur Frage der Zulässigkeit von Wahlwerbung regelt der [„Erlass zur Durchführung von Veranstaltungen mit Politikern an öffentlichen Schulen“](#) vom 24. Februar 2016: „Politische Werbung von Parteien, Organisationen und Verbänden im Rahmen von schulischen Veranstaltungen oder auf dem Schulgelände während, unmittelbar vor und im Anschluss an schulische Veranstaltungen ist nicht zulässig.“

Durch das Dienstverhältnis mit dem Freistaat Sachsen sind die Lehrkräfte zur Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen und Vorgaben des Dienstherrn verpflichtet. Die Grundlage für die dienstrechtliche Beurteilung des vorliegenden Falls bildet § 33 des Beamtenstatusgesetzes²⁶ (BeamtStG), dessen Bestimmungen unmittelbar für alle Landesbeamten und damit auch für die verbeamteten Lehrkräfte gelten. Die sich aus dem § 33 BeamStG ergebenden Pflichten sind allerdings auch im Sinne des § 3 Abs. 1 TV-L zu weiten Teilen auf die angestellten Lehrkräfte übertragbar²⁷.

²⁵ vgl. Lehrplan Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft (2019), S. 3.

²⁶ § 33 BeamStG – Grundpflichten:

„(1) Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

(2) Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.“

²⁷ Die Bediensteten des öffentlichen Dienstes (Beamte und Beschäftigte) sind von Außenstehenden nicht in ihrem jeweiligen Statusamt zu unterscheiden, sondern treten gleichermaßen als Vertreter staatlicher Einrichtungen auf. Daher unterliegen die Beschäftigten im Hinblick auf ihr dienstliches Auftreten auch den gleichen Anforderungen wie die Beamten. Es ergibt sich bereits aus den allgemeinen Pflichten des Arbeitsverhältnisses nach § 242 BGB, vgl. Clemens/Scheuring/Steingen/

	<p>Nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG sind Beamte zur unparteiischen²⁸ Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Dies stellt „eine Konkretisierung von Art. 3 Abs. 3 GG dar, wonach niemand wegen seiner politischen Anschauungen bevorzugt oder benachteiligt werden darf“²⁹.</p> <p>Die „unparteiische“ Wahrnehmung des Amtes „(...) bedeutet jedoch nicht, dass er im Unterricht keine eigene Meinung haben oder vertreten darf. Dies ist vielmehr ausdrücklich gewollt, denn die Schüler sollen lernen, sich mit verschiedenen Auffassungen auseinanderzusetzen. Es besteht jedoch die Verpflichtung, jede auch nur ansatzweise Form der Indoktrination zu vermeiden. Insoweit muss die themenbezogene Meinungsäußerung des Lehrers im Unterricht von der dauerhaft-plakativ zur Schau getragenen unterschieden werden. Erstere ist ausdrücklich gewünscht, letztere dagegen strikt zu vermeiden.“³⁰</p> <p>Die einseitige Zurschaustellung der eigenen politischen Position durch Frau K. verletzt den Anspruch des Kontroversitätsprinzips, nämlich die unterschiedlichen parteipolitischen Positionen im Wahlkampf zu beleuchten und führt somit zur einseitigen Überwältigung der Schülerinnen und Schüler.</p> <p>Zu einem vergleichbaren Fall ist in der juristischen Fachliteratur zu lesen: „Das Gebot der Mäßigung und Zurückhaltung kann auch durch das Tragen von Plaketten, die eine bestimmte kontrovers diskutierte politische Meinung dokumentieren, verletzt werden; dies gilt insbesondere dann, wenn dadurch im Dienst oder im Zusammenhang mit dem Dienst auf den Meinungsbildungsprozess eingewirkt wird. So konnte Lehrern das Tragen der Anti-Atomkraft-Plakette (Atomkraft? Nein Danke) im Schuldienst untersagt werden“³¹ Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes aus dem Jahr 1990 wird dies insbesondere damit begründet, dass „neben der bloßen Kundgabe der politischen Meinung (...) das Tragen dieser Plakette in erster Linie die Bedeutung einer Werbung für das politisch angestrebte Ziel“³² hat. Der Anstoß zur eigenen Meinungsbildung, so die Richter, sei überschritten und der Lehrer greife „damit in unzulässiger Weise in den Meinungsbildungsprozess der Schüler ein“³³.</p> <p>Damit hat das Verhalten der Lehrerin Frau K. dienstrechtliche Relevanz. Die Schulleitung sollte bei erfolgloser Klärung im Personalgespräch das Landesamt für Schule und Bildung auf dem Dienstweg über den Vorfall informieren, welches dann personalrechtliche bzw. disziplinarische Maßnahmen prüft und für den weiteren Fortgang des Verfahrens zuständig ist. Andererseits gilt es zu prüfen, inwieweit durch Einbeziehung der Fachaufsichtsbehörde die Einhaltung der Lehrpläne und der darin verankerten didaktischen Prinzipien sichergestellt werden kann.</p>
--	--

Wiese, Kommentar zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), Vorbemerkungen vor § 3, Rn. 88 ff vgl. Clemens/Scheuring/Steingen/ Wiese, Kommentar zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), Vorbemerkungen vor § 3, Rn. 88 ff (Stand: 89. Ergänzungslieferung, Dezember 2018).

²⁸ „Unparteiisch“ ist hier – anders als in Satz 1 – nicht im Sinne einer politischen Partei zu verstehen, sondern im Sinne einer am behördlichen Verfahren beteiligten Partei.“, aus: Reich (2018), Beamtenstatusgesetz: Kommentar, § 33 BeamtStG, Rn. 3.

²⁹ Woydera/Summer/Zängl: Beamtenrecht in Sachsen. Kommentar, § 33 BeamtStG, Rn. 23, (Stand: 110. Ergänzungslieferung, Juli 2018).

³⁰ Bott (2010): Das neue Dienstrecht für den Schulbereich, S. 42f.

³¹ Woydera/Summer/Zängl: Beamtenrecht in Sachsen. Kommentar, Rn. 124 zu § 33 BeamtStG.

³² BVerwG, Urteil vom 25. Januar 1990, Az.: 2 C 50/88.

³³ ebd.

<p>Schulorganisatorische Maßnahmen</p>	<p><i>Unmittelbare Maßnahmen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▮ Gespräch der Schulleitung mit der Kollegin ▮ telefonische Vorabinformation der zuständigen Schulreferentin oder des zuständigen Schulreferenten durch die Schulleitung ▮ Meldung des besonderen Vorkommnisses über das Schulportal durch die Schulleitung ▮ Gespräch der Schulleitung mit den Beschwerdeführenden <p><i>Mittelfristige Maßnahmen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▮ schriftliche Information der Eltern aller Schülerinnen und Schüler der Klasse über den Vorfall und die Rechtslage ▮ Auseinandersetzung mit dem Beutelsbacher Konsens und der Rolle der Lehrkraft in der politischen Bildung im Rahmen einer Gesamtlehrerkonferenz oder eines pädagogischen Tages
<p>Mögliche pädagogische Maßnahmen</p>	<p><i>Arbeit mit der Klasse</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▮ Gespräch der Schulleitung mit ausgewählten Schülerinnen und Schülern der Klasse, der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer und Frau K., der Fachlehrerin zur Verbesserung der Beziehungsebene und für einen offenen Umgang mit Kritik ▮ erneute Behandlung des Themas „Parteien und Wahlen“ im Unterricht unter besonderer Berücksichtigung der Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses <p><i>Schulgemeinschaft</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▮ Diskussionsrunde mit Vertretern verschiedener Parteien oder politischer Jugendorganisationen als schulische Veranstaltung³⁴
<p>Herausforderungen</p>	<p>Herausfordernd in diesem Fall ist das Spannungsverhältnis zwischen der eigenen politischen Haltung der Lehrkraft und dem gemäß Beutelsbacher Konsens gebotenen Grundsatz, eine Überwältigung der Schülerinnen und Schüler und jegliche parteipolitische Indoktrination zu unterlassen.</p> <p>Natürlich ist es wünschenswert, dass Lehrkräfte eigene politische Positionen, die sie als solche kenntlich machen, vertreten. Parteipolitisch werbende Aktivitäten im Interesse einer Partei verletzen jedoch die Unterrichtsprinzipien Kontroversität und Überwältigungsverbot.</p> <p>Ebenso wichtig wie herausfordernd ist die stetige Beziehungsarbeit an der Schule als grundlegende Voraussetzung erfolgreicher und konfliktarmer Lehr- und Lernprozesse.</p>
<p>Weiterführendes Material und Unterstützungsangebote</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▮ Eckwerte zur politischen Bildung https://www.schule.sachsen.de/download/download_bildung/19_02_26_Eckwerte_politische_Bildung.pdf ▮ Beutelsbacher Konsens https://www.lpb-bw.de/beutelsbacher-Konsens.html ▮ Fortbildungs- und Unterstützungsangebote des Landesamtes für Schule und Bildung <ul style="list-style-type: none"> - zuständige Fachberaterin bzw. zuständiger Fachberater (Kontaktaufnahme über das Schulportal möglich)

³⁴ Erlass zur Durchführung von Veranstaltungen mit Politikern an öffentlichen Schulen beachten, vgl. <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16875>

	<ul style="list-style-type: none">- Fortbildungsangebote im Online-Katalog https://www.schulportal.sachsen.de/fortbildungen■ Friedhelm Hufen: Politische Jugendbildung und Neutralitätsgebot https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/0034-1312-2018-2-216/politische-jugendbildung-und-neutralitaetsgebot-jahrgang-66-2018-heft-2■ Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.): Das Neutralitätsgebot in der Bildung. Neutral gegenüber rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien? https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Analyse_Das_Neutralitaetsgebot_in_der_Bildung.pdf
--	---

Anlage: Ansprechpartner und Angebote

Ausgewählte Rechtsvorschriften des sächsischen Schulrechts

- I Schulgesetz für den Freistaat Sachsen
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4192>
- I VwV Schulfahrten
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4519>
- I Erlass zur Durchführung von Veranstaltungen mit Politikern an öffentlichen Schulen,
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16875>

Kontaktdaten und Ansprechpartner

Landesamt für Schule und Bildung

- I Koordination politische Bildung

Alexander Darre

Tel.: 0351 8324-489

E-Mail: Alexander.Darre@lasub.smk.sachsen.de

Standorte Bautzen/Dresden:

Kathrin Fichter und Norina Illgen

E-Mail: Koord_PolitischeBildung_STOD@lasub.smk.sachsen.de

Standorte Chemnitz/Zwickau:

Michaela Bausch

E-Mail: Michaela.Bausch@lasub.smk.sachsen.de

Standort Leipzig:

Ute Glathe

E-Mail: Ute.Glathe@lasub.smk.sachsen.de

- I Informationsportal schulische Qualitätsentwicklung (Zugang über Schulportal)
<https://www.unterstuetzung-sachsen.de/>

- I Zentrale Fortbildungen, Online-Katalog

Dr. Angela Wohlfarth

Tel.: 0351 8324-378

E-Mail: Angela.Wohlfarth@lasub.smk.sachsen.de

- I Projektkoordination „Starke Lehrer – starke Schüler“

Albrecht Kaltofen

Tel.: 0351 8324-427

E-Mail: starkelehrer@lasub.smk.sachsen.de

<https://www.schule.sachsen.de/24054.htm>

- I Unterstützungssystem Schulentwicklung (Berater für Demokratiepädagogik, Regionalbegleiter Schulmediation, Pädagogische Supervisoren, Prozessmoderatoren u. a.)

Koordinatorin: Michaela Bausch,
Tel.: 0371 5366-435 E-Mail: Michaela.Bausch@lasub.smk.sachsen.de

Standorte Bautzen/Dresden:
Antje Ambos
E-Mail: Antje.Ambos@lasub.smk.sachsen.de

Standort Leipzig:
Kathrin Peters
E-Mail: Kathrin.Peters@lasub.smk.sachsen.de

Standort Chemnitz/Zwickau:
Birgit Weiß
E-Mail: Birgit.Weiss@lasub.smk.sachsen.de

- I Schulpsychologische Beratung

Standort Bautzen	Tel.: 03591 621-138
Standort Chemnitz	Tel.: 0371 5366-441
Standort Dresden	Tel.: 0351 8439-124
Standort Leipzig	Tel.: 0341 4945-701
Standort Zwickau	Tel.: 0375 4444-104

- I Förderprogramm „Demokratisch Handeln“ - Regionalberatung Sachsen
<https://www.demokratisch-handeln.de>

Alexander Darre
Tel.: 0351 8324-489 E-Mail: sachsen@demokratisch-handeln.de

Sächsische Landeszentrale für politische Bildung <https://www.slpb.de>

- I Publikationen: <https://www.slpb.de/publikationen/>
- I Veranstaltungen: <https://www.slpb.de/veranstaltungen>
- I Schule im Dialog: <https://www.slpb.de/angebote/schule-im-dialog-sachsen>
Ansprechpartnerin: Heike Nothnagel
E-Mail: Heike.Nothnagel@slpb.smk.sachsen.de

Bundeszentrale für politische Bildung <https://www.bpb.de>

Landesamt für Verfassungsschutz <http://www.lfv.sachsen.de/>

- I „Verfassungsschutz durch Aufklärung“: Veranstaltungen für Schüler und Lehrkräfte
<http://www.verfassungsschutz.sachsen.de/1851.htm>
- I Publikationsangebot, u. a. Broschüre „Augen auf“
<http://www.verfassungsschutz.sachsen.de/601.htm>

Landesprogramm „Weltoffenes Sachsen für Demokratie und Toleranz“

<http://weltoffenes.sachsen.de/>

Stiftung Sächsische Gedenkstätten

<https://www.stsg.de>

Weitere Materialien

- I Eckwerte zur politischen Bildung
https://www.schule.sachsen.de/download/download_bildung/19_02_26_Eckwerte_politische_Bildung.pdf
- I Grundgesetz
<https://www.bundestag.de/grundgesetz>
- I Beutelsbacher Konsens
<https://www.lpb-bw.de/beutelsbacher-Konsens.html>
- I Juristische Handreichung zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (§ 39 SächsSchulG)
https://www.schule.sachsen.de/download/download_bildung/2013_08_hr_ordnungsmassnahmen.pdf

Herausgeber:

Landesamt für Schule und Bildung

Hausanschrift:

Annaberger Straße 119

09120 Chemnitz

Postanschrift:

Postfach 13 34

09072 Chemnitz

Fax: 0371 5366-491

Internet: www.lasub.smk.sachsen.de

E-Mail: poststelle@lasub.smk.sachsen.de

Redaktionsschluss:

12. November 2019